

KONSULENT

D.A.S. News für Freunde unseres Hauses

Ausgabe 3 / September 2000



Dr. Franz Kronsteiner
Vorstands-Vorsitzender
D.A.S. Österreich

Foto: Hayer

Sehr geehrter Kunde,
liebe Leserin, lieber Leser!

Rechtliche Fragen gibt es in allen Lebensbereichen. Sie finden daher hier wieder viele interessante Tips und Informationen.

So vielfältig wie die Rechtsfragen sind auch die Lösungen: der D.A.S. Rechts-Service umfaßt die Betreuung und Unterstützung durch hauseigene Experten ebenso wie Konfliktlösung durch den Einsatz von Sachverständigen und Mediatoren, oder die Beratung und Vertretung durch Rechtsanwälte.

Gastautor Dr. Wolfram Themmer behandelt in dieser Ausgabe die Zusammenarbeit zwischen Klient und Anwalt. Seine Ratschläge können Ihnen helfen, den gewünschten Erfolg sicherzustellen.

Falls Sie eine Rechtsfrage haben, fordern Sie den Gratis-Scheck für die Rechtsberatung an. Gerne helfen wir Ihnen, eine gute Lösung zu finden.

Alles Gute, viel Erfolg wünscht Ihnen

Dr. Franz Kronsteiner



Mensch & Haustier

Wissenswertes über Kauf, Haltung und was Sie machen, wenn Sie gebissen werden.

Nicht immer läuft die Beziehung zwischen Tier und Mensch reibungslos ab. Nicht immer gibt der Hund brav Pfote und bellt nicht, auch die Katze ist nicht immer gesund und der neu gekaufte Goldfisch hat vielleicht auch nicht überlebt.

Eine Vielzahl von rechtlichen Bestimmungen begleiten den Alltag unserer Haustiere.

Vom Gesetz her ist ein Tier zwar „nur“ eine Sache, aber wie überall bestimmen Ausnahmen das Leben.

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ist z.B. geregelt, daß für den Fall, daß ein Tier verletzt wird, die tatsächlich aufgewendeten Heilungskosten ersetzt werden müssen, auch wenn sie den Wert des Tieres übersteigen.

Aber auch schon beim Kauf eines Tieres können rechtliche Probleme dann auftauchen, wenn das Tier beim Kauf bereits krank gewesen ist und vielleicht sogar nach kurzer Zeit verstirbt. Dann bestünde die Möglichkeit, vom Verkäufer den Kaufpreis zurückzuverlangen.

Sollte man etwa vergessen haben, die Hundesteuer zu bezahlen, könnte man sogar mit dem Finanzamt Probleme bekommen.

Hat der Hund doch zu laut gebellt und die Nachbarn bezeichnen dies als Lärmbelästigung, könnte dies bis zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe führen.

Sollte der Hund jemand anderen verletzt haben (Hundebiß), so kann der verantwortliche Tierhalter nicht nur zur Bezah-

Recht:
INLINE-SKATING

Seite 3

Tip:
ANWALT/KLIENT

Seite 4

Angebot:
FRANCHISE-NEWS

Seite 8

► lung eines Schmerzensgeldes herangezogen, sondern auch strafrechtlich belangt werden, weil er das Tier nicht ordnungsgemäß verwahrt und beaufsichtigt hat.

Während im Streit mit dem Tierhändler, dem Tierarzt, einer Verwaltungsbehörde oder auch bei der Durchsetzung von

Schadenersatzansprüchen (z. B. Heilungskosten) eine Rechtsschutzversicherung hilfreich ist, wird eine spezielle Hundehaftpflichtversicherung notwendig, damit man nicht selbst zum Ersatz herangezogen wird. Dies kann, wie der nachfolgende Gerichtsfall beweist, relativ teuer werden.



Unfall auf Hundewiese: Prozeß

Auf einer Hundewiese auf dem Wienerberg tollen zwei Hunde herum und im Eifer des Spiels läuft einer der Hunde, die 3-jährige Asta, gegen das Knie unserer Versicherungsnehmerin, Frau Brigitte P. Diese wird dadurch schwer verletzt und erleidet unter anderem einen Kreuzbandabriß, einen Seitenbandabriß, Meniskusriß sowie einen Durchriß des Hauptnervs. Mehrere Operationen waren notwendig, monatelanger Krankenstand, und zudem erlitt unsere Kundin, da sie selbständig war, auch einen beträchtlichen Verdienstentgang. Weiters entstanden umfangreiche Kosten für Krankenpflege und Haushaltshilfe.

Inklusive eines Schmerzensgeldes in Höhe von S 200.000,- hat Frau P. insgesamt einen Schadenbetrag in der Höhe

von ATS 352.985,- mit Hilfe der D.A.S. eingeklagt.

Von seiten des Hundehalters bzw. dessen Hundehaftpflichtversicherung wurde jeglicher Ersatz mit der Begründung abgelehnt, daß die Hundehalterhaftung weder vernachlässigt worden ist, noch eine mangelnde Verwahrungspflicht vorgelegen hätte, da es sich hier eben um eine Hundewiese gehandelt hätte, auf der der Unfall passiert ist. Zudem werden noch die Verletzungsfolgen angezweifelt, so daß mit einem längeren Prozeß gerechnet werden muß.

Dieser läuft derzeit noch und wir werden den Ausgang dieses Prozesses sehr genau verfolgen und in einer der nächsten Ausgaben des Konsulent Sie gerne weiter informieren.

TIP:

Wenn Sie Fragen rund ums Thema **Haustier** haben, nützen Sie unser Angebot auf Seite 5, eine kostenlose **Anwaltsberatung**.

Bücher-ecke

• Firmengründung und Werkvertrag

Vorzugspreis: ATS 79,-



Ein Praxis-Leitfaden für den erfolgreichen Weg in die Selbständigkeit. Mit Formular CD-Rom!

• D.A.S.-Rechtsberater für Schadenersatz- und Vertragsrecht

Vorzugspreis: ATS 48,-




Ihr Ratgeber zu Themen wie Schmerzensgeld, ärztlicher Kunstfehler, Hundebiß, Kaufvertrag, Mietvertrag, Arbeitsvertrag u.v.m.

• D.A.S.-Rechtsberater für Behördenwege

Vorzugspreis ATS 59,-



Ihr Ratgeber zu Themen wie Heirat, Mutterschutz, Scheidung, Staatsbürgerschaft, Schule, Studium, Lehre, Wehrdienst, Privatkonkurs u.v.m.

 Einfach mit der Antwortkarte bestellen.

„Inline-Skating“ und die Straßenverkehrsordnung

Schier unüberschaubar ist die breite Masse jener, die sich mit Rollschuhen, sogenannte „Inline-Skates“, fortbewegen. So unsicher wie der Fahrstil so mancher „Inline-Skater“ war bis vor kurzem die Rechtslage für die Ausübung dieser Massen- und Trendsportart.

Durch die 20. Straßenverkehrsordnungs-Novelle wurde nunmehr ein einheitlicheres Regelungswerk für das „Inline-Skating“ geschaffen. Es gilt dabei der Grundsatz, daß der „Inline-Skater“ dem Radfahrer oder dem Fußgänger gleichzustellen ist.

1. „Inline-Skater“ als Radfahrer:

Benützen die „Inline-Skater“ Radfahranlagen, kommen die für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zum Tragen. So auszugsweise

- Benützungspflicht der Radfahranlage
- Fahrtrichtung auf Radfahranlagen wie Radfahrer
- Keine Gefährdung der Fußgänger
- Erlaubnis zum Nebeneinanderfahren nur auf Radwegen und in Wohnstraßen
- Anzeige der Fahrtrichtungsänderung und des Fahrstreifenwechsels mit Handzeichen
- Die „Inline-Skates“ gelten nunmehr als Fahrzeuge (vormals Gerät bzw. Schuhwerk) und gelten somit die gesetzlichen als auch die verordneten Höchstgeschwindigkeiten für die „Inline-Skater“
- Alkoholvorschriften: durch die Gleichsetzung der „Inline-Skater“ mit Fahrzeuglenkern – soweit die Radfahranlage benützt wird – können diese zur Lenkerkontrolle angehalten und bei festgestellter Alkoholisierung ab 0,5 ‰ vom Organ der Straßenaufsicht Zwangsmaßnahmen gesetzt werden (Abnahme



der Rollschuhe!). Auch ein Fahrverbot über den Rollschuhfahrer kann unter bestimmten Voraussetzungen verhängt werden.

2. „Inline-Skater“ als Fußgänger:

Benützt der „Inline-Skater“ nicht eine Radfahranlage, so gelten für ihn grundsätzlich die Verhaltensvorschriften für Fußgänger. Dazu zählen beispielsweise

- Nicht überraschend die Fahrbahn befahren
- Bei nicht Vorhandensein von Gehsteigen oder Gehwegen das Straßenbankett bzw. den Fahrbahnrand, auf Freilandstraßen das linke Straßenbankett benützen
- Fußgängerampel
- Schutzweg wie Fußgänger benützen
- Benützungspflicht von Unter- bzw. Überführungen
- Überqueren der Fahrbahn im Ortsgebiet nur auf Kreuzungen, außer die Verkehrslage läßt sicheres Überqueren der Fahrbahn an anderer Stelle zweifellos zu

- Alkoholvorschriften: nur wenn der „Inline-Skater“ in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht hat, darf ein Alkomattest vorgenommen werden. Dies bedeutet, daß z. B. bei der Benützung der Fahrbahn „als Fußgänger“ der Rollschuhfahrer alkoholbeeinträchtigt sein darf, bei der Benützung einer Radfahranlage, als „Radfahrer“ jedoch nicht.
- Generell gilt, daß der „Inline-Skater“ andere Verkehrsteilnehmer weder gefährden noch behindern darf.

3. Altersgrenzen

Kinder unter 12 Jahren dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, außer in Wohnstraßen, nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, rollschuhfahren, wenn sie nicht Inhaber eines Radfahrausweises sind.

In Wohnstraßen ist somit für die Ausübung des „Inline-Skating“ weder ein Mindestalter noch eine Aufsichtsperson vorgeschrieben.

Erfolg durch Zusammenarbeit

Dr. Wolfram Themmer, Rechtsanwalt in Wien

Nicht immer, wenn man einen Anwalt konsultiert, gibt es dafür einen unangenehmen Anlaß. Oft geht es um ein freudiges Ereignis, z. B. den Ankauf einer Eigentumswohnung. Der Klient erwartet dann von seinem Anwalt, daß er für ihn die notwendige vertragliche Sicherheit schafft. Unangenehmer ist der Weg zum Rechtsanwalt, wenn der Klient Beratung und Vertretung im Rahmen eines Rechtsstreites sucht oder den Rechtsanwalt als Verteidiger in einer Strafsache konsultiert.

Völlig unterschiedlichen Anlaßfällen ist eines gemeinsam: Die Tätigkeit des Anwaltes hängt nicht alleine von seinem Können und seinem Einsatz für die Klienten ab, in vielen Fällen ist das Ergebnis der anwaltlichen Beratung und Vertretung nur dann gut, wenn auch die Zusammenarbeit mit dem Klienten geklappt hat.

Hier einige Hinweise, worauf – vor allem Kaufleute oder Privatpersonen, die nicht ständig mit ihrem Rechtsanwalt zu tun haben – in ihrem eigenen Interesse achten sollten, um die Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt (der Rechtsanwältin) ihrer Wahl und damit auch das Ergebnis dieser Zusammenarbeit zu optimieren.

Zeit ist bares Geld ...

1. Warten Sie nicht bis zur letzten Sekunde. Ob es um die Vorbereitung eines Vertragsentwurfes geht oder um eine Klagebeantwortung in einem Gerichtsverfahren: vereinbaren Sie rechtzeitig mit dem Rechtsanwalt einen Besprechungstermin. Erledigungen, die unter großem Termindruck erfolgen, können nicht die gleiche Qualität haben, wie ein gut vorbereiteter

Schriftsatz, für dessen Verfassung Ihrem Anwalt ausreichend Zeit zum Aktenstudium verblieben ist. Natürlich kann es auch geschehen, daß der Termindruck z.B. durch eine kurze Fristsetzung des Gerichtes ausgelöst wird. Rufen Sie dann Ihren Anwalt gleich an. Wenn Sie Ihrem Anwalt Gelegenheit geben, sich für die Besprechung vorzubereiten, werden Sie auch mit dem Ergebnis dieser Besprechung in der Regel eher zufrieden sein.

Information ist alles!

2. Informieren Sie Ihren Anwalt richtig und vollständig. Es zahlt sich aus, sich vor einer Besprechung selbst zu überlegen, welche Beweise man dem Gericht im Falle eines Rechtsstreites präsentieren kann. Eine Überprüfung der mit der Gegenseite gewechselten Korrespondenz fördert oft Briefe zutage, an die sich der schlecht vorbereitete Klient bei der Besprechung mit seinem Anwalt nicht mehr erinnern kann. Sehr unangenehm ist es dann, wenn dem Anwalt bei Gericht der Brief von der Gegenseite, die sich auf das Verfahren besser vorbereitet hat, präsentiert wird. Ihr Anwalt muß auch nicht dadurch motiviert werden, daß Sie ihn über ein Gespräch mit der Gegenseite so informieren, wie Sie gerne hätten, daß das Gericht dieses Gespräch interpretiert. Bleiben Sie bei der Wahrheit, auch wenn die Wahrheit für Sie unangenehm ist.

Wenn Ihr Anwalt Ihnen dann sagen muß, daß Sie den Prozeß nicht gewinnen können, ist ein rasches Ende allemal besser und billiger als ein hoffnungsvoll begonnener Prozeß, der auf Mitteilungen des

Mandanten aufgebaut ist, die sich im Prozeß als Luftblasen herausstellen.

Die Kosten klären!

3. Klären Sie mit Ihrem Anwalt die Kostenfrage vorweg. Ihr Anwalt wird das nicht als Mißtrauensbeweis werten, sondern erkennen, daß ihm ein Klient gegenüber sitzt, der akzeptiert, daß Beratungs- und Vertretungstätigkeiten eben auch bezahlt werden müssen. Trotzdem gibt es unterschiedliche Honorarberechnungs-Methoden und wenn der Klient der Meinung ist, daß sein Anwalt zu teuer ist, dann wird er rechtzeitig nach einer alternativen Beratung und/oder Vertretung suchen, der er ebenso Vertrauen entgegenbringt und mit der er eine finanziell tragfähige Basis findet.

Informieren Sie Ihren Rechtsanwalt auch sofort, wenn Sie erwarten, daß er seine Kosten mit der Rechtsschutzversicherung verrechnet. In der Regel muß erst einmal der Rechtsschutzversicherer umfassend und vollständig informiert werden, bevor er eine endgültige Klärung der Deckungsfrage herbeiführen kann. Informieren Sie Ihre Rechtsschutzversicherung daher am besten zeitgleich mit Ihrem Anwalt.

Ihre Erfolgsaussicht

4. Wenn Sie diese grundlegenden Regeln beachten, dann haben Sie die besten Voraussetzungen dafür geschaffen, mit Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt gemeinsam eine rasche, möglichst erfolgreiche und kosteneffiziente Zusammenarbeit zu begründen. Der Erfolg wird Ihnen (und Ihrem Anwalt) Recht geben.

Schuldenhaftung nach Scheidung



Hofrat Prof.
Dr. Werner Olscher

ehem. Leiter der
Staatsanwaltschaft Wien
und Autor zahlreicher
Fachpublikationen

Grundsätzlich haftet ein Ehepartner für die Schulden des anderen nur dann, wenn er sich für diese Schulden als Mitschuldner oder Bürge verpflichtet hat. Und gerade das verlangen die Kreditinstitute, wenn sie einem verheirateten Mann einen Kredit gewähren. Die Frau muß mitunterschreiben und wird nun dafür haftbar gemacht. Solange die Ehe gutgeht, ist das meistens unproblematisch. Gefährlich wird es aber nach der Scheidung. Wenn dann der Mann (also der Hauptschuldner) sei-

nen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die geschiedene Frau, finanziell ohnedies meistens am Ende, zur Kasse gebeten.

Sowohl das Gesetz (§ 98 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches [ABGB] und § 25 d des Konsumentenschutzgesetzes [KSchG]) als auch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) bemühen sich allerdings, die Belastung der Ex-Gattin in Grenzen zu halten.

- So sieht § 98 ABGB eine entsprechende „Informationspflicht“ des Kreditgebers bei Abschluß des Kreditvertrags (also schriftliche „Warnungen“ gegenüber dem mithaftenden Ehegatten) vor;
- § 25 d KSchG sieht ein richterliches Mäßigungsrecht vor, wenn die Verbind-

lichkeit in einem unter Berücksichtigung aller Umstände unbilligen Mißverhältnis zur Leistungsfähigkeit der mithaftenden Ehegattin steht;


- die Rechtsprechung des OGH sieht vor, daß die Verpflichtung wegen Sittenwidrigkeit unwirksam sein könnte, wenn die Bank schon bei der Unterschrift des (der) Mithaftenden absehen konnte, daß der Hauptschuldner in Schwierigkeiten geraten wird oder erkennen konnte, daß der (die) Mithaftende nur wegen der familiären Nahebeziehung (vielleicht sogar Abhängigkeit) unterzeichnet hat, obwohl die Frau auf abschbare Zeit nicht in der Lage wäre, den Kredit selbst zurückzuzahlen und der Kreditbetrag ihr selbst gar nicht zugute kam (OGH 11. 4. 1995, 10 Ob 524/94, und 27. 3. 1995, 1 Ob 544/95).

Gratis - Rechtsberatung

Wenn Sie dringend eine rechtliche Auskunft von einem Rechtsanwalt brauchen, können wir Ihnen sofort helfen.

Geben Sie uns das gewünschte Rechtsthema (z. B. Arbeitsrecht, Mietrecht, Haustier-Haltung, etc.) bekannt und Ihr örtlich zuständiges RechtsService-Büro empfiehlt Ihnen gerne einen auf dem gewünschten

Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwalt. Sie erhalten von uns einen Beratungsscheck mit den Daten des empfohlenen Rechtsanwalts und können sich sofort einen persönlichen Besprechungstermin mit der Anwaltskanzlei vereinbaren.

 Einfach mit der Antwortkarte den Beratungsscheck bestellen.



Gratis für Sie:

D.A.S.
Zeitwert-
Schätzung

Wenn Sie einen Gebrauchtwagen (PKW oder Kombi), der nicht älter als 10 Jahre, vorschadensfrei und in einem durchschnittlich guten Zustand ist, kaufen oder verkaufen wollen, können Ihnen die D.A.S. KFZ-Spezialisten eine Entscheidungshilfe bieten.

Nutzen Sie unser Angebot auf der Rückseite des Begleitbriefs.

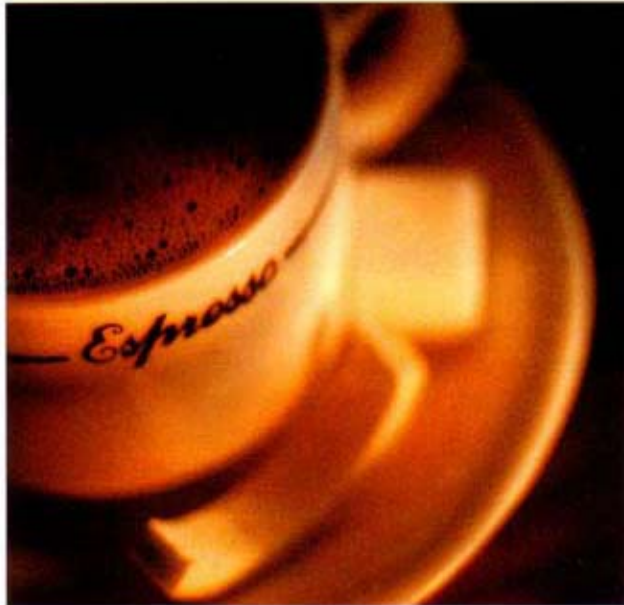
D.A.S.-Plus-Scheckheft



Bestellen Sie einfach mit der Antwortkarte das aktuelle D.A.S.-Plus-Scheckheft, mit vielen Leistungen und Angeboten.

Teuer, die Getränkesteuer?

Getränkesteuer: Aufhebung und Ersatzbestimmungen ab 1. 1. 2001



Wie bereits bekannt und in zahlreichen Veröffentlichungen dargestellt, hat der Europäische Gerichtshof die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke mit Wirkung vom 9. März 2000 aufgehoben. Die Getränkesteuer auf nicht-alkoholische Getränke und Speiseeis blieb vorerst bestehen, soll nun aber auch per Ende 2000 fallen. Da die Getränkesteuer den Gemeinden zukommt und die Abschaffung einen massiven Einnahmefall für diese bedeutet, mußte nach dem Urteil des EuGH rasch eine Ersatzlösung gefunden werden. Diese führte im wesentlichen dazu, daß mit 1. Juni 2000 der Vor-Ort-Verzehr von Speisen mit 14 % (statt davor 10 %) besteuert wird.

Damit sind die Änderungen in der Umsatzsteuer jedoch noch nicht abgeschlossen. Mit Wirkung 1. Jänner 2001 ergeben sich weiters folgende Neuerungen:

Neben der Abgabe von Speisen allgemein („Vor-Ort-Verzehr“) wird auch die Abgabe von Speiseeis ab 2001 mit 14 % besteuert. Gastronomische Betriebe haben die Abgabe von Eis in jeglicher Form (aufbereitet oder dauerverpackt) mit 14 % zu versteuern. Für sonstige Betriebe (Lebensmittelhändler) kommt der neue Steuersatz nur zur Anwendung, sofern das Eis bei der Abgabe speziell aufbereitet und tatsächlich an Ort und Stelle verzehrt wird. Als spezielle Aufbereitung gilt dabei das Servieren im Eisbecher. Die Abgabe von Speiseeis im Stanitzel oder Papierbecher wird von der Finanzverwaltung nicht als spezielle Aufbereitung angesehen, bleibt somit mit 10 % Umsatzsteuer belegt.

Die Umsatzsteuer für die Abgabe von Kaffee- und Teegetränken steigt 2001 von 10 % auf 20 %, für die Abgabe von Milchmischgetränken (Kakao) von 10 % auf 14 %.

Abgabe von Speisen und Getränken/ Umsatzsteuer für Verzehr vor Ort

	bisher	ab 1. Juni 2000	ab 1. Jänner 2001
Speisen allg.	10 %	14 %	14 %
Speiseeis	10 %	10 %	14 %
Getränke allg.	20 %	20 %	20 %
Kaffee	10 %	10 %	20 %
Tee	10 %	10 %	20 %
Kakao	10 %	10 %	14 %
Milch	10 %	14 %	14 %

Zusätzlich ändern sich die Steuersätze für Kaffee und Tee im Handel, wobei einerseits zwischen fester (Pulver, Teebeutel) und flüssiger Form (z. B. Eistee) und andererseits zwischen Früchtetee, Kräutertee und sonstigen Tees unterschieden wird.

Umsatzsteuer im Handel

	bisher	ab 1. Juni 2000	ab 1. Jänner 2001
Kaffee fest	10 %	20 %	20 %
Kaffee flüssig	10 %	10 %	20 %
Kaffeemittel fest (Malzkaffee)	10 %	10 %	10 %
Früchtetee, Kräutertee fest	10 %	10 %	10 %
Früchtetee, Kräutertee flüssig	10 %	10 %	20 %
Schwarztee, Grüntee fest	10 %	20 %	20 %
Schwarztee, Grüntee flüssig	10 %	10 %	20 %

Die Konformität dieser neuen Regelung mit dem EU-Recht ist jedoch umstritten, da neben dem Normalsteuersatz (20 %) und dem begünstigten Steuersatz (10 %) ein dritter Umsatzsteuersatz von 14 % eingeführt wird.

Dr. Günther Kriechbaum, Steuerberater in Wien

Gerichtsstand: im Ausland ?

In Zeiten, in denen allerorts die Grenzen fallen, erhöht sich die Gefahr, in einen Konflikt zu geraten, der Ihnen einen ausländischen Gegner beschert. Sollte solch eine Auseinandersetzung vor Gericht ausgetragen werden müssen, so stellt sich die Frage: kann ich für meine Forderung gegen meinen ausländischen Schuldner meinen „Heimvorteil“ nützen und die Hilfe eines österreichischen Gerichtes in Anspruch nehmen oder besteht die Gefahr, vor ein ausländisches Gericht geladen zu werden?

Rechtsgrundlage für Zuständigkeitsfragen bei Auseinandersetzungen mit Personen aus dem EU-Raum, der Schweiz, Norwegen oder Island sind die Übereinkommen von Lugano und Brüssel (LGVÜ/EuGVÜ).

Grundsätzlich sind Personen in jenem Land zu klagen, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Die Ansicht, die EU-Mitgliedschaft Österreichs schaffe die Möglichkeit, jeden

EU-Bürger in Österreich zu klagen, ist ebenso verbreitet wie falsch; Ausnahmen bestätigen allerdings die Regel:

Werfen Sie Ihrem Gegner eine unerlaubte Handlung vor, so können Sie das Gericht jenes Ortes anrufen, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist: mählt Sie z. B. ein betrunkenener holländischer Pistenrowdy in Ihrem Urlaubsort Zell/See nieder, so können Sie diesen vor einem Salzburger Gericht zur Verantwortung ziehen. Passiert Ihnen das gleiche Unglück in Südtirol, müssen Sie Ihre Schadenersatzansprüche (Schmerzensgeld etc.) vor einem italienischen (Ort der unerlaubten Handlung) oder holländischen (Wohnsitzzuständigkeit) Gericht durchsetzen.

Streiten Sie mit Ihrem Vertragspartner, so können Sie gerichtliche Hilfe an jenem Ort in Anspruch nehmen, an dem die vertragliche Verpflichtung Ihres Gegners erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre: Sie

lassen sich z. B. in Mailand einen Anzug maßschneidern. Man sagt Ihnen zu, das gute Stück zu Hause in Graz abzuliefern. Stellen Sie nach der Übernahme fest, daß Ihnen der Anzug nicht paßt, so können Sie Ihre Gewährleistungsansprüche in Graz (Erfüllungsort) geltend machen.

Vereinbaren Sie hingegen Selbstabholung, so müssen Sie ein Mailänder Gericht bemühen, um zu Ihrem Recht zu kommen.

Um Unwägbarkeiten dieser Art zu vermeiden, empfiehlt es sich, bereits bei Vertragsabschluß eine schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen. Beachten Sie, daß eine Fakturenklausel auf der Rechnung („zahlbar und klagbar in ...“) im internationalen Geschäftsverkehr grundsätzlich keinen österreichischen Gerichtsstand begründet.

Bestellen Sie einfach ein Muster einer Gerichtsstandsvereinbarung mit der Antwortkarte.

Steuertips für Dienstnehmer

von Dr. Günther Kriebbaum, Steuerberater in Wien

Steuerfrei ausbezahltes **Kilometergeld** wird jedenfalls bis zu einer Grenze von 30.000 km anerkannt, sofern die Fahrten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können (entsprechende Aufzeichnungen führen: Datum, Kilometer, Reiseziel und Reisezweck). Das Kilometergeld ist ein Pauschalbetrag, der auch Parkgebühren oder Mauten beinhaltet. Werden neben dem Kilometergeld auch diese Ausgaben vergütet, so ist dies als laufender Bezug zu versteuern.

Das amtliche Kilometergeld beträgt ATS 4,90 für PKW und Kombi, ATS 1,56 für Motorräder bis 250 cm³, ATS 2,76 für Motorräder ab 250 cm³ und ATS 0,59 für jede mitbeförderte Person. Liegt die Vergütung des Arbeitgebers unter diesen Sätzen, kann der Fehlbetrag als Differenz-

werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden.

Bei zinsverbilligten oder unverzinsten **Arbeitgeber-Darlehen** und Gehaltsvorschüssen ist die Zinersparnis als Sachbezug in der Höhe von 4,5 % des aushaftenden Kapitals (abzüglich allfälliger Zinsenzahlung an den Arbeitgeber) anzusetzen. Für Vorschüsse und Darlehen bis insgesamt ATS 100.000,- ist kein Sachbezug, darüber hinaus nur für den ATS 100.000,- übersteigenden Betrag zu berechnen.

Die Rückforderung von **Ausbildungskosten** durch den Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist nur zulässig, wenn Spezialkenntnisse vermittelt wurden, die auch in anderen Unternehmen verwendet werden können. Reine Einschulungskosten sind nicht rückforderbar.

Eine **Abfertigung** mit begünstigtem Steuersatz von 6 % erhält im Regelfall nur, wer aus einem Dienstverhältnis ausscheidet. Wird dann aber doch beim selben Dienstgeber weitergearbeitet, kommt der günstige Steuersatz nur zur Anwendung, wenn die Bezüge des neuen Dienstverhältnisses um mindestens 25 % geringer sind als die vorherigen. Ansonsten geht die Steuerbegünstigung verloren, die Abfertigung unterliegt der vollen Besteuerung.



Interessante steuerrechtliche Vorschriften erläutert von der Steuerberatungskanzlei Dr. Günther Kriebbaum, Wien

Franchise-News

Neu: Umfassende Rechtssicherheit für Franchisenehmer

Franchising hat mittlerweile viele Branchen erfaßt. Ob Lebensmittelvertrieb, Textilien, KFZ Servicestellen, Schlüsseldienste oder aber auch Versicherungsmakler, in diesen und vielen anderen Bereichen erfreut sich Franchising immer größerer Beliebtheit.

Der Franchisegeber sorgt in der Regel für Namen, Werbung und versorgt den Franchisenehmer mit notwendigem Know How. Oft nimmt der Franchisegeber auch wesentlich auf Produktgestaltung und Preis Einfluß, manchmal organisiert er auch den (gemeinsamen) Einkauf. All das wiederum nutzt dann der Franchisenehmer gegen eine entsprechende Gebühr, bleibt aber weiterhin selbständiger Unternehmer.

Die Verträge sind immer vom Franchisegeber ausgearbeitet. Meist umfangreich und sehr detailliert, so können Franchiseverträge doch nicht von vornherein für alle offenen Fragen der Zukunft eine Antwort haben. Was aber, wenn es daraus zu Problemen kommt?

Die D.A.S. hat die Antwort darauf!

Unser Angebot für Sie: Wichtig für Franchisenehmer

Sind Sie selbst Franchisenehmer und an dieser wichtigen Absicherung interessiert? Dann fordern Sie einfach einen Betreuerbesuch an. Bei bestehendem Firmenrechtsschutz gibt es eine besonders günstige Variante, diesen Bereich einzuschließen. Ihr Betreuer wird sich unverzüglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Einfach mit der Antwortkarte den Betreuerbesuch anfordern.

Abweichend von den Allgemeinen Rechtschutzbedingungen bietet die D.A.S. nun Franchisenehmern für Auseinandersetzungen mit den Franchisegebern Versicherungsschutz. Ob es um Abrechnungsprobleme, Meinungsverschiedenheiten bei der neuen Preis- und/oder Produktgestaltung oder gar um die Auflösung des Franchisevertrages geht, übernimmt die D.A.S. für diese Auseinandersetzung gegen besondere Vereinbarung das Kostenrisiko.

IMPRESSUM: D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft

1170 Wien, Hernalser Gürtel 17
Tel: 01/404 64-0, Fax: 01/404 64 1730
Internet: www.das.at, E-Mail: office@das.at
Die D.A.S. Österreich, ein Unternehmen der D.A.S. International und Mitglied der ERGO Versicherungsgruppe.



**24 Stunden-Notruf
01/404 65**

Heiteres, Rechtliches

Die gute Nachricht für Krokodile:

Sie fallen nicht unters sogenannte „eheliche Gebrauchsvermögen“. Was bedeutet: Wenn sich ihre Besitzer scheiden lassen, müssen Krokodile nicht damit rechnen, in zwei Hälften geteilt zu werden.

Die gute Nachricht für alle Fische in

Kärnten: Gemäß einer Verordnung der Landesregierung darf beim Schwimmen der Fischfang nicht ausgeübt werden.

Die gute Nachricht für alle Goliathfrösche:

Wienern ist es ausdrücklich verboten, sie daheim zu halten.

Quelle: „Kurier“



Aus einem Gerichtsprotokoll:

„Beide Teile ersuchen, den gegenseitlichen Verkehrsunfall erst nach den Gerichtsferien anzuberaumen.“

Die Tagsatzung wird erstreckt.

Die Ladungen ergehen schriftlich.“

Aus einem Urteil: „Die Verletzung war ihrem Grad nach leicht. Unter Berücksichtigung des Einwirkens von Salzwasser auf die Hautabschürfung und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich beim Gesäß um einen im täglichen Gebrauch befindlichen Körperteil und um einen empfindlichen Körperteil handelt, ergaben sich leichtgradig zusammengefaßte Schmerzen durch ein Woche hin.“